

REGLEMENT

über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Abwasser Uri (Entschädigungsreglement)

(vom 29. Juni 2007)

Artikel 1 Grundsalar

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Abwasser Uri erhalten ein Jahresgrundsalar wie folgt:

- a) die Präsidentin oder der Präsident: CHF 5'000.-- brutto
- b) die Mitglieder: CHF 3'000.-- brutto

Artikel 2 Sitzungsgeld

¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats der Abwasser Uri haben Anspruch auf Sitzungsgeld. Dieses beläuft sich auf brutto

- a) CHF 500.-- pro Ganzttag
- b) CHF 300.-- pro Halbttag

² Ein ganzes Taggeld wird ausgerichtet, wenn die zeitliche Beanspruchung pro Tag insgesamt über fünf Stunden liegt. Andernfalls wird ein halbes Taggeld ausgerichtet. Liegt die zeitliche Beanspruchung insgesamt unter zwei Stunden pro Tag, wird kein Sitzungsgeld, sondern eine Entschädigung nach Artikel 4 ausgerichtet.

Artikel 3 Inhalt der Entschädigungen gemäss Artikel 1 und 2

Die Entschädigungen gemäss den Artikeln 1 und 2 beinhalten die Abgeltung des Zeitaufwands für die Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Erledigung der üblicherweise aus der fach- und führungsbezogenen Leitungsaufgaben des Verwaltungsrats.

Artikel 4 Entschädigungen für besondere Aufträge

¹ Für besondere Aufträge werden folgende Brutto-Entschädigungen ausgerichtet:

- a) CHF 100.-- pro Stunde
- b) CHF 300.-- pro Halbttag
- c) CHF 500.-- pro Ganzttag.

² Besondere Aufträge ordnet der Gesamtverwaltungsrat an. In dringenden Fällen kann die Genehmigung im Nachhinein eingeholt werden.

Artikel 5 Spesen

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Abgeltung der Spesen (wie Telefon, Porti und Fahrspesen), die sich im Zusammenhang mit der ordentlichen Tätigkeit im Verwaltungsrat ergeben.

² Es werden folgende Ansätze vergütet:

- a) Billette 1. Klasse bei Benutzung ÖV
- b) Fahrspesen von CHF 0.70 pro Fahrkilometer bei Benutzung PW
- c) Porti nach Aufwand
- d) Telefon nach Aufwand
- e) Verpflegung CHF 25.-- pro Mahlzeit

Artikel 6 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Änderung dieses Reglements bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der Abwasser Uri AG.

² Die Entschädigungen werden halbjährlich und im Nachhinein ausbezahlt. Spesen werden auf entsprechende Abrechnung bzw. Belege hin vergütet.

Artikel 7 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gründungsversammlung der Abwasser Uri AG vom 29. Juni 2007 in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung

Dr. Heini Sommer, Präsident
Helen Simmen, Vizepräsidentin